

Nr.: 197/2023

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	02.08.2023
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	20.09.2023

Tagesordnungspunkt

Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	32	Eingliederungshilfe – BTHG
Produkt(e)	32.10	Leistungen nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Die auf Landesebene beschlossene Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des Bundes-
teilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022 sah in § 10 vor, dass für sämtliche
Leistungsangebote der Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2022 Verhandlungsaufforderungen
zur Umstellung vorliegen und bis zum 30.06.2023 entsprechende Leistungs- und Vergütungs-
vereinbarungen abgeschlossen sind. Aus der beigefügten Übersicht ist ersichtlich, dass beide
Meilensteine trotz enormer Anstrengungen nicht erreicht werden konnten.

Von 3.290 landesweit umzustellenden Leistungsangeboten für Erwachsene sind zum
01.07.2023 insgesamt nur 240 Angebote, was 7,3 % entspricht, umgestellt. Die Entwicklung
seit Jahresbeginn 2023 ist jedoch positiv. Die Belastungen durch die Corona-Pandemie, limi-
tierte Personalressourcen, Verbandsinteressen sowie rechtliche Unsicherheiten führten lan-
desweit zu einem verhaltenden Start bei der Umstellung der Leistungsangebote.

Im Landkreis Lörrach sind von 57 umzustellenden Leistungsangeboten für Erwachsene zum
15.08.2023 insgesamt 9 Angebote, was 15,8% entspricht, umgestellt. Ursächlich sind ebenfalls
die oben genannten Gründe, aber auch, dass sich die Leistungserbringer (außer dem Eigenbe-
trieb Heime) bis heute Verhandlungen über das kommunale Leistungs- und Vergütungsmodell
verschlossen haben. Frühzeitige Verhandlungen, wie vom Landkreis vorgeschlagen, wurden
abgelehnt, weil zunächst Schiedsstellen- und Gerichtsentscheidungen sowie Erfahrungen an-
derer Landkreise abgewartet werden sollten. Inzwischen liegen Schiedsstellenentscheidungen
vor, die bestätigen, dass sowohl das kommunale Modell, als auch das Caritas-Modell „selbst.
bestimmt. Leben mit Assistenz (SelmA)“ als personenzentriert und individuell nach dem SGB IX
einzustufen sind.

Das Land hat mit Schreiben vom 25.07.2023 alle Akteure auf die hinter den Erwartungen lie-
gende Umsetzung des BTHG hingewiesen und zügige Umstellungsverhandlungen vor Ort ge-
fordert. Einheitliche Lebensverhältnisse im Land sind aufgrund der gesetzlichen Zulassung von
vielfältigen Leistungs- und Vergütungsmodellen nicht gewährleistet. Allen Beteiligten ist inzwi-
schen klar, dass die Umstellung sämtlicher Leistungsangebote bis zum Jahresende nicht er-
reichbar ist.

Die Verhandlungen unterliegen der gemeinsamen Verantwortung der Vertragsparteien vor Ort.
Am 01.08.2023 hat deshalb ein gemeinsames Gespräch mit den Leistungserbringern im Land-
kreis stattgefunden. Ziel war es, einen Weg zu beschreiben und abzustimmen, wie bis zum
31.12.2023 noch so viele Leistungsangebote wie möglich umgestellt werden können. Hierfür
hat der Landkreis den Leistungserbringern im Vorfeld einen Vorschlag übermittelt. Der Vor-
schlag sieht vor, dass bereits getätigte Abschlüsse im Land genutzt werden, um hier im Land-
kreis die Ausarbeitung von Vereinbarungen und die damit verbundenen Verhandlungen zu ver-
kürzen. Es wurde auch signalisiert, dass sich der Landkreis gegenüber dem Caritas-Modell
„SelmA“ offen zeigt. Vereinbart wurde, dass die Leistungserbringer ein verschlanktes Modell
„SelmA 2.0“ erarbeiten, das viele Gemeinsamkeiten mit dem kommunalen Modell aufweist.

Besonders herausfordernd ist aktuell die Terminabstimmung für die Umstellungsverhandlun-
gen, da überwiegend auch Verbandsvertreter teilnehmen, die gleichartige Leistungsangebote
landesweit verhandeln und deshalb zeitlich sehr eingeschränkt verfügbar sind.

Ebenso beschränkt sich die Ressourcen des KVJS. Die Unterstützung des KVJS ist notwendig,
da dessen Sachbearbeiter über Spezialwissen und Erfahrungen verfügen, da sie alle gleicharti-
gen Leistungen im Land verhandeln und bei Schiedsstellen- und Gerichtsverfahren beteiligt

sind. Inzwischen hat der KVJS mitgeteilt, dass er sich aufgrund von Personalengpässen an Umstellungsverhandlungen nur noch in Ausnahmefällen beteiligen kann.

Der Landkreis wird alles unternehmen und alle Kräfte bündeln, um möglichst viele Leistungen bis zum Jahresende umzustellen. Die Entwicklung ist seit Jahresbeginn positiv. Ziel bleibt jedoch, eine möglichst einheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik für den gesamten Landkreis abzuschließen und den administrativen Aufwand für die Umsetzung in den Einrichtungen wie auch in der Sachbearbeitung des Landkreises gering zu halten. Der Landkreis ist sich dabei seiner besonderen Verantwortung gegenüber den Menschen mit Behinderungen bewusst.

Für Leistungen, die zum 31.12.2023 noch nicht umgestellt werden konnten, kann nach § 127 Abs. 4 SGB IX, die bisherige Vergütung weiterhin bezahlt werden.

Die erforderliche Umstellung im Sachgebiet Eingliederungshilfe SGB IX ist ebenfalls angelaufen und erfordert eine komplexe Vorgehensweise.

Neben den Leistungen und verschiedenen Modellen innerhalb des Landkreises sind auch die verschiedenen Modelle zu den Leistungen außerhalb des Landkreises und Baden-Württemberg umzustellen. Die unterschiedlichen Modelle erschweren eine einheitliche Darstellung im Fachverfahren. Jedes Modell und jede Leistung muss separat erfasst und hinterlegt werden, da sich die Bausteine/Modelle im Bescheid widerspiegeln sollen/müssen.

Da noch nicht alle Leistungen umgestellt sind und somit auch noch nicht klar ist, welches Modell später den Leistungen konkret zugrunde liegt, können diverse Vorarbeiten derzeit noch gar nicht oder lediglich rudimentär erfolgen. Dies beginnt bereits bei der Bedarfserhebung und der Gesamtplanung. Viele Einrichtungen (gerade in der besonderen Wohnform) arbeiten noch nicht individuell und erfassen noch nicht die individuellen Zeiten für die anzuwendenden Vergütungsmodelle. Gesamtpläne lassen sich derzeit noch nicht abschließend erstellen, da bei vielen Leistungsberechtigten noch nicht bekannt ist, in welche Leistungen nach neuem Landesrahmenvertrag die Bedarfe münden – die Module stehen teilweise noch nicht fest, bzw. noch nicht in der erforderlichen Klarheit.

Im Erwachsenenbereich sind aktuell ca. 1.600 Leistungsfälle betroffen, diese verteilen sich auf

- a) ca. 300 Leistungsempfänger, die landkreisextern in besonderen Wohnformen untergebracht sind. Diese verteilen sich auf besondere Wohnformen im ganzen Land, sodass bei der Umstellung jeweils die ausgehandelten Verträge mit den dort vor Ort zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe zugrunde zu legen sind.
- b) ca. 1.200 Leistungsempfänger, die innerhalb des Landkreises Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.

Im Kinderbereich sind es aktuell ca. 700 Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe vom Landkreis Lörrach erhalten.

Die Mitarbeitenden sind bestrebt, die Leistungen nach Abschluss der Vereinbarungen zeitnah umzustellen. Hierzu werden bereits während den Verhandlungen Teamleiter des Teilhabemanagements und der Sachbearbeitung miteinbezogen, damit eine korrekte Umstellung von Anfang an ermöglicht wird und Fragen für die operative Umsetzung frühzeitig geklärt werden können.

Grundlage der dann individuell für jeden Leistungsberechtigten zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne, die – ausgehend von der Bedarfsermittlung (BEI-BW) – beschreiben:

- die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts,
- die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- die benötigte Dauer der Unterstützung und
- die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

Anschließend werden mit der entsprechenden Einrichtung möglichst ressourcenschonende Umstellungslösungen getroffen.

i. V. Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend

- Anlagen:
 - Auswertung KVJS
 - Entwicklung der Umstellung im Landkreis Lörrach